

# Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts- Vertrag zwischen Preußen und Japan

Vom 24. Januar 1861

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seine Majestät der Taikuhn von Japan, von dem aufrichtigen Wunsche befehlet, freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Reichen zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vorteilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen, und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:

*den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanner-Ordens u. s. w.,*

Seine Majestät der Taikuhn von Japan:

*Muragaki Awadsi no Kami,*

*Takemoto Osufio no Kami,*

*Kurokawa Satsiu,*

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

**Artikel 1.** Es soll ewiger Friede und beständige Freundschaft bestehen zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Taikuhn von Japan, Ihren Erben und Nachfolgern, sowie auch zwischen den beiderseitigen Unterthanen.

**Artikel 2.** Seine Majestät der König von Preußen soll das Recht haben, wenn Er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten zu ernennen, welcher in der Stadt Jeddo seinen Wohnsitz nehmen wird.

Er soll außerdem das Recht haben, für die dem Preußischen Handel zu öffnenden Häfen Konsularbeamte zu ernennen.

Sowohl der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, als auch der Generalkonsul sollen das Recht haben, frei und unbehindert in allen Theilen des Kaiserreichs Japan umherzureisen.

Seine Majestät der Taikuhn von Japan kann einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Berlin und Konsularbeamte für die Preußischen Häfen ernennen.

Der diplomatische Agent und der Generalkonsul Japans sollen das Recht haben, überall in Preußen umherzureisen.

**Artikel 3.** Die Städte und Häfen von Hakodate, Kanagawa und Nagasaki sollen von dem Tage an, wo dieser Vertrag in Kraft tritt, für die Unterthanen und den Handel Preußens eröffnet sein.

In den vorgedachten Städten und Häfen sollen Preußische Unterthanen dauernd wohnen können; sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu miethen und Häuser zu kaufen, und sie sollen Wohnungen und Magazine daselbst erbauen dürfen.

Aber Befestigungen oder Festungswerke sollen sie, unter dem Vorwande der Erbauung von Wohnungen und Magazinen, nicht errichten dürfen; und die kompetenten Japanischen Behörden sollen, um sich der getreuen Ausführung dieser Bestimmung zu versichern, das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Ar-

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

beiten an jedem Bauwerke zu besichtigen, welches errichtet, verändert oder ausgebeffert wird.

Der Platz, welchen Preußische Unterthanen bewohnen, und auf welchem sie ihre Gebäude errichten sollen, wird von dem Preußischen Konsularbeamten im Einverständniß mit dem kompetenten japanischen Ortsbehörden angewiesen werden; auf gleiche Art sollen die Hafenordnungen festgesetzt werden; können sich der Preußische Konsularbeamte und die Japanischen Behörden in diesen Beziehungen nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten und der Japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo Preußische Unterthanen sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer, noch Zaun oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

Den Preußischen Unterthanen soll es gestattet sein, sich innerhalb folgender Grenzen frei zu bewegen:

- Von Kanagawa bis zum Flusse Logo, welcher sich zwischen Kawasaki und Sinagawa in den Meerbusen von Jeddo ergießt, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;
- Von Hakodate in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri.

Diese Entfernungen sollen zu Lande gemessen werden vom Gojoshio oder Rathhause jedes der vorgenannten Häfen an.

Ein Ri kommt gleich:

- 12,456 Fuß Preußisch,
- 4,265 Yards Englisch,
- 3,910 Metres Französisch.

Von Nagasaki aus sollen sich die Preußischen Unterthanen überall in das benachbarte Kaiserliche Gebiet begeben können.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

**Artikel 4.** Die in Japan sich aufhaltenden Preußen sollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu diesem Behufe werden sie auf dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religionsbräuche errichten können.

**Artikel 5.** Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden Preußen erheben sollten, werden der Entscheidung der Preußischen in Japan konstituirten Behörde unterworfen werden.

Hat ein Preuße eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die Japanische Behörde.

Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen Preußen, so entscheidet die Preußische Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen sollte, was er einem Preußen schuldig ist, oder wenn er sich betrügerischer Weise verborgen halten sollte, so werden die kompetenten Japanischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen, und die Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein Preuße sich betrügerischer Weise verbergen, und seine Schulden an Japaner nicht bezahlen sollte, so werden die Preußischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen, und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die Preußischen, noch die Japanischen Behörden sollen für die Bezahlung von Schulden verantwortlich sein, welche von Preußischen oder Japanischen Unterthanen kontrahirt worden sind.

**Artikel 6.** Preußische Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen Japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, sollen vor den Preußischen Konsularbeamten geführt und nach Preußischen Gesetzen bestraft werden.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen Preußische Unterthanen schuldig machen, sollen vor die Japanischen Behörden geführt und nach Japanischen Gesetzen bestraft werden.

**Artikel 7.** Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handelsregulativ sollen bei den Preußischen Konsularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Konfiskationen, welche von diesen letzteren ausgesprochen werden, sollen der Japanischen Regierung zufallen.

**Artikel 8.** In allen dem Handel zu öffnenden Häfen Japans soll es Preußischen Unterthanen freistehen, aus dem Gebiete Preußens oder aus fremden Häfen alle Arten von Waaren, die nicht Kontrebande sind, einzuführen und zu verkaufen, sowie zu kaufen, und nach Preußischen Häfen oder nach anderen fremden Häfen auszuführen. Sie sollen nur die Zölle bezahlen, welche in dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarif verzeichnet sind, und frei von allen sonstigen Abgaben sein.

Preußische Unterthanen sollen alle Arten von Artikeln von den Japanern kaufen und an dieselben verkaufen dürfen, und zwar ohne Dazwischenkunft eines Japanischen Beamten, weder beim Kaufe, noch beim Verkaufe, noch bei der Bezahlung oder Empfangnahme des Kaufpreises.

Allen Japanern soll es erlaubt sein, alle Arten von Artikeln von Preußischen Unterthanen zu kaufen, und, was sie gekauft haben, entweder zu behalten und zu benutzen, oder wieder zu verkaufen.

**Artikel 9.** Die Japanische Regierung wird es nicht verhindern, daß Preußen, welche sich in Japan aufhalten, Japaner in Dienst nehmen, und sie zu allen Beschäftigungen verwenden, welche die Gesetze nicht verbieten.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

**Artikel 10.** Das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Handelsregulativ soll als ein integrierender Theil dieses Vertrages, und deshalb als bindend für die Hohen kontrahirenden Theile angesehen werden.

Der Preussische diplomatische Agent in Japan soll das Recht haben, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit denjenigen Beamten, welche von der Japanischen Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet werden möchten, für alle dem Handel offenen Häfen diejenigen Reglements zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die Bestimmungen des beigefügten Handelsregulativs in Ausführung zu bringen.

**Artikel 11.** Die Japanischen Behörden werden in jedem Hafen solche Maaßregeln treffen, wie sie ihnen am geeignetsten scheinen werden, um dem Schmuggel und der Kontrebande vorzubeugen.

**Artikel 12.** Wenn ein Preussisches Schiff bei einem offenen Hafen Japans anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen anzunehmen, der es in den Hafen führt. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, einen Lootsen annehmen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

**Artikel 13.** Preussische Kaufleute sollen, wenn sie Waaren in einen offenen Hafen Japans eingeführt und die darauf haftenden Zölle entrichtet haben, berechtigt sein, von der Japanischen Zollbehörde ein Certifikat über die geschehene Entrichtung dieser Zölle zu verlangen, und auf Grund dieses Certifikats soll ihnen freistehen, dieselben Waaren wieder aus- und in einen anderen offenen Hafen Japans einzuführen, ohne daß sie nöthig hätten, irgend welche weiteren Zölle davon zu entrichten.

**Artikel 14.** Alle von Preussischen Unterthanen in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchen die in diesem Vertrage festgesetzten

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

Zölle entrichtet worden sind, sollen von den Japanern nach allen Theilen des Kaiserreichs versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder Transitzoll, welchen Namen dieselben auch haben möchten, gezahlt zu werden braucht.

**Artikel 15.** Alle fremden Münzen sollen in Japan Cours haben, und so viel gelten, als ein gleiches Gewicht Japanischer Münzen derselben Gattung.

Preußen und Japaner können sich bei Zahlungen, die sie sich gegenseitig zu machen haben, nach Belieben fremder oder Japanischer Münzen bedienen.

Münzen aller Art, mit Ausnahme von Japanischen Kupfermünzen, und fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

**Artikel 16.** Wenn die Japanischen Zollbeamten mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren, und sich zu erbiehen, sie zu dem von ihnen festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dies Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die Japanischen Zollbeamten ihn taxirt haben. Im Falle der Annahme des Anerbietens aber soll ihm der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Diskonto gezahlt werden.

**Artikel 17.** Wenn ein Preußisches Schiff Schiffbruch leidet, oder an den Küsten des Kaiserreichs Japans strandet, oder wenn es gezwungen sein sollte, Zuflucht in einem Hafen innerhalb des Gebiets des Taikuhn von Japan zu suchen, so sollen die kompetenten Japanischen Behörden, sobald sie davon hören, dem Schiffe allen möglichen Beistand leisten. Die Personen an Bord desselben sollen wohlwollend behandelt und, wenn nöthig, mit Mitteln versehen werden, um sich nach dem Sitze des nächsten Preußischen Konsulats zu begeben.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

**Artikel 18.** Provisionen aller Art für Preussische Kriegsschiffe sollen zu Kanagawa, Sakodate und Nagasaki ausgeschifft, und in Magazine unter der Bewachung Preussischer Beamten niedergelegt werden können, ohne daß Zölle davon entrichtet zu werden brauchen. Wenn solche Provisionen aber an Japaner oder Fremde verkauft werden, so sollen die Erwerber an die Japanischen Behörden den Zoll entrichten, der auf dieselben anwendbar ist.

**Artikel 19.** Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Königlich Preussische Regierung und ihre Unterthanen von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne Weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Taikuhn von Japan an die Regierungen und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind, oder in Zukunft gewährt werden sollten.

**Artikel 20.** Man ist übereingekommen, daß die Hohen kontrahirenden Theile vom Ersten Juli 1872. an die Revision dieses Traktates sollen beantragen können, um solche Aenderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte.

Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

**Artikel 21.** Alle amtlichen Mittheilungen des Preussischen diplomatischen Agenten oder der Konsularbeamten an die Japanischen Behörden werden in Deutscher Sprache geschrieben werden. Um jedoch die Geschäftsführung möglichst zu erleichtern, sollen diese Mittheilungen während fünf Jahre von dem Zeitpunkte an, wo dieser Vertrag in Wirksamkeit treten wird, von einer Uebersetzung ins Holländische oder Japanische begleitet sein.

**Artikel 22.** Der gegenwärtige Vertrag ist vierfach in Deutscher, Japanischer und Holländischer Sprache ausgefertigt. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber die Holländische soll als der

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

Original-Text des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Japanischen Textes irgendwo einträte, die Holländische Ausfertigung entscheidend sein soll.

**Artikel 23.** Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner Majestät dem Taikuhn von Japan, unter Namensunterschrift und Siegel, ratifizirt werden, und sollen die Ratifikationen in Jeddo ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1863 in Wirksamkeit.

Dessen zu Urkund haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Jeddo den vier und zwanzigsten Januar im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig, oder am vierzehnten Tage des zwölften Monats des Ersten Jahres von Mann-Enn der Japanischen Zeitrechnung.

**(L.S.) Graf zu Eulenburg.**

**Muragaki Uwadsji von Kami.**

**Takemoto Dsufio no Kami.**

**Kurokawa Satsju.**

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist am 21. Januar 1864. in Jeddo bewirkt worden.

Das im Art. 10. des vorstehenden Vertrages erwähnte Handelsregulativ folgt nachstehend.

**Bestimmungen, unter welchen der Handel Preußens in Japan getrieben werden soll.**

**Bestimmung I.** Innerhalb acht und vierzig (48) Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines Preußischen Schiffes in einem Japanischen Hafen soll der Kapitain oder Kommandant den Japanischen Zollbehörden einen Empfangschein des Preußischen Konsuls vorzeigen, aus welchem hervorgeht, daß er alle Schiffspapiere, Konnoissemante u. s. w. auf dem Preußischen Konsulate niedergelegt hat, und er soll dann sein Schiff einklariren durch Uebergabe eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes angiebt, und den des Hafens, von welchem es kommt, seinen Tonnengehalt, den Namen seines Kapitains oder Kommandanten, die Namen der Passagiere (wenn es deren giebt) und die Zahl der Schiffsmannschaft. Dieses Schreiben muß vom Kapitain oder Kommandanten als eine wahrhafte Angabe bescheinigt und unterzeichnet werden; zu gleicher Zeit soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung niederlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angiebt, sowie sie in seinem Konnoissemante bezeichnet sind, nebst den Namen der Person oder Personen, an welche sie consignirt sind. Eine Liste der Schiffsvorräthe soll dem Manifeste hinzugefügt werden. Der Kapitain oder Kommandant soll das Manifest als eine zuverlässige Angabe der ganzen Ladung und aller Vorräthe an Bord bescheinigen und dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Wird irgend ein Irrthum in dem Manifest entdeckt, so darf derselbe innerhalb vier und zwanzig (24) Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, aber für jede Aenderung oder spätere Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraum soll eine Gebühr von fünfzehn (15) Dollars bezahlt werden.

Alle in das Manifest nicht eingetragenen Güter sollen doppelten Zoll entrichten, wenn sie gelandet werden.

Jeder Kapitain oder Kommandant, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem Japanischen Zollamte binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten

Zeit einzuklariren, soll eine Buße von sechszig (60) Dollars für jeden Tag entrichten, an welchem er die Einklarirung seines Schiffes versäumt.

**Bestimmung IX.** Die Japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen, Kriegsschiffe ausgenommen. Die Zollbeamten sollen mit Höflichkeit behandelt werden, und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie das Schiff es bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden, und es dürfen die Luken und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaут ist, von Japanischen Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder anderen Verschluß gesichert werden, und wenn irgend Jemand, ohne gehörige Erlaubniß, einen so gesicherten Eingang eröffnen, oder irgend ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den Japanischen Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von sechszig (60) Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht werden, ohne daß sie beim Japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegen.

Waarenkolli, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zolleinnahmen von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Faktura nicht aufgeführt sind, sollen der Konfiskation verfallen sein.

Sollte ein Preußisches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solche Güter an die Japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von Eintausend (1000) Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen. Alle so gelandeten Güter sollen

in Verwahrung der Japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür bezahlt werden.

Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets unter Aufsicht von Japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglich Beweis von der Unverfänglichkeit der Operation gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine.

Da die Einfuhr von Opium verboten ist, so darf - Falls ein Preukisches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als drei (3) Kattie Opium an Bord hat - der Ueberschuß von den Japanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden; und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine Buße von fünfzehn (15) Dollars verfallen sein für jedes Kattie Opium, welches sie einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen.

**Bestimmung III.** Der Eigenthümer oder Konsignatair von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Deklaration derselben bei dem Japanischen Zollamte eingeben. Die Deklaration soll schriftlich sein und und angeben: den Namen der Person, welche die Deklaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Kolli und deren Inhalt, mit dem Werthe jedes Kolli besonders in einem Vertrage ausgeworfen; und am Ende der Deklaration soll der Gesamtwertth aller in der Deklaration verzeichneten Güter angegeben werden.

Auf jeder Deklaration soll der Eigenthümer oder Konsignatair schriftlich versichern, daß die so überreichte Deklaration den wirklichen Preis der Güter angiebt, und daß nichts zum Nachtheile der Japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certifikat soll der Eigenthümer oder Konsignatair seine Namensunterschrift setzen.

Die Originalfaktur oder Fakturen der so deklarırtten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besitz verbleiben, bis sie die deklarırtten Güter untersucht haben.

Die Japanischen Beamten dürfen einige oder alle so deklarırtten Kolli untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen; es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der Waaren vor sich gehen, und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustand in die Kolli wieder hineinthun (soweit dies ausführbar ist) und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm überliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehr kompetenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche den Schadensbetrag von jedem einzelnen Kolli prozentweise angiebt, indem es dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt; welches Certifikat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll, und der Importeur kann das Certifikat seiner Deklaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dies soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in der Weise zu schätzen, die im Artikel 16. des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gefattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie an Bord gebracht werden, auf dem Japanischen Zollamte deklarırtt werden. Die Deklaration soll schriftlich sein, und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden sollen, mit den Zeichen und Nummern der Kolli, und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth ihres Inhalts angeben.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

Der Exporteur muß schriftlich bescheinigen, daß seine Deklaration eine wahre Angabe aller darin erwähnten Güter ist, und soll dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Güter, die zum Zwecke der Ausfuhr an Bord gebracht werden, ehe sie auf dem Zollamte angegeben sind, sowie alle Kolli, welche verbotene Gegenstände enthalten, sollen der Japanischen Regierung verfallen sein.

Provisionen zum Gebrauch der Schiffe, ihrer Mannschaften und Passagiere, sowie Kleidung u. s. w. von Passagieren brauchen nicht beim Zollamte angegeben werden.

Halten die Japanischen Zollbeamten ein Kolli für verdächtig, so können sie dasselbe in Beschlag nehmen, müssen aber dem Preußischen Konsularbeamten davon Anzeige machen.

Die Güter, welche nach dem Ausspruche der Preußischen Konsularbeamten der Konfiskation verfallen sind, sollen alsbald den Japanischen Behörden ausgeliefert werden, und der Betrag der Geldstrafen, welche die Preußischen Konsularbeamten erkannt haben, soll durch dieselben schleunigst eingezogen und an die Japanischen Behörden gezahlt werden.

**Bestimmung 33.** Schiffe, die auszuklariren wünschen, müssen vier und zwanzig (24) Stunden zuvor davon bei dem Zollamte Anzeige machen, und nach dem Ablauf dieser Zeit sollen sie zur Ausklarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Kapitain oder Konsignatair des Schiffes die Gründe anzugeben, weshalb sie die Ausklarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den Preußischen Konsul zu machen.

Preußische Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder ein- noch auszuklariren, noch sollen sie von Japanischen Zoll- oder Polizeibeamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die Preußische Briefpost mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausklariren, und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und Güter, die in Japan abgesetzt werden

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte ein- und ausklariren.

Wallfischfahrer, die zur Verproviantierung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung I. vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort „Schiff“ vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden von Schiff, Barke, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

**Bestimmung B.** Jemand, der mit der Absicht, die Japanischen Staatseinkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Deklaration oder Bescheinigung unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von Einhundert und fünfundzwanzig (125) Dollars zu bezahlen.

**Bestimmung C.** Keine Sonnengelder sollen in den Japanischen Häfen von Preußischen Schiffen erhoben werden, aber die folgenden Gebühren sollen an die Japanischen Zollbehörden bezahlt werden:

- für das Einklariren eines Schiffes fünfzehn (15) Dollars,
- für das Ausklariren eines Schiffes sieben (7) Dollars,
- für jeden Erlaubnißschein Ein und einen halben ( $1\frac{1}{2}$ ) Dollars,
- für jeden Gesundheitspaß Ein und einen halben ( $1\frac{1}{2}$ ) Dollars,
- für jedes andere Dokument Ein und einen halben ( $1\frac{1}{2}$ ) Dollars.

**Bestimmung D.** Von allen in Japan gelandeten Gütern sollen an die Japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarif:

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

**Klasse 1.** Alle Artikel in dieser Klasse sollen zollfrei sein:

- Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, Kleidungsstücke im Gebrauch.
- Hausgeräthe und gedruckte Bücher, welche nicht zum Verkaufe bestimmt, sondern Eigenthum von Personen sind, die sich in Japan niederlassen wollen.
- Hausrath, Bücher und Konsumtionsgegenstände für Preußische Beamte in Japan. Sollten diese drei Artikel verkauft werden, so sollen die festgesetzten Zölle davon entrichtet werden.

**Klasse 2.** Ein Zoll von fünf (5) Prozent soll von den folgenden Gegenständen erhoben werden:

- Alle Gegenstände, welche zum Zwecke des Baues, der Betakelung, Ausbesserung oder Ausrüstung von Schiffen gebraucht werden.
- Alles Geräthe zum Wallfischfang.
- Alle Sorten gesalzener Ekwaaren.
- Brod und Brodstoffe.
- Lebende Thiere aller Art.
- Steinkohlen.
- Bauholz zum Bauen von Häusern.
- Reis.
- Paddie.
- Dampfmaschinerie.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

- Zink.
- Blei.
- Zinn.
- Kohseide.
- Alle leinenen, baumwollenen und wollenen Stoffe.

**Klasse 3.** Ein Zoll von fünf und dreißig (35) Prozent soll von allen be-  
rauschenden Getränken gezahlt werden, seien sie durch Destillation, Gährung  
oder auf andere Weise bereitet.

**Klasse 4.** Alle in den vorstehenden Klassen nicht erwähnten Güter sollen  
einen Einfuhrzoll von zwanzig (20) Prozent bezahlen.

Kriegsmunition darf nur an die Japanische Regierung und an Fremde  
verkauft werden.

**Bestimmung XXX.** Mit Ausnahme von goldenen und silbernen Münzen  
und Kupfer in Stäben sollen alle Japanischen Produkte, welche als Ladung  
ausgeführt werden, einen Ausgangszoll von fünf (5) Prozent bezahlen.

Die Japanische Regierung wird von Zeit zu Zeit in öffentlicher Auktion  
den Ueberschuß von Kupfer, der produziert werden sollte, verkaufen.

Reis und Weizen Japanischen Ursprungs darf nicht als Ladung aus Ja-  
pan ausgeführt werden, aber Preußische Unterthanen, welche in Japan woh-  
nen, und Preußische Kriegsschiffe, für ihre Mannschaft und Passagiere, sollen  
mit hinreichenden Vorräthen davon versehen werden.

**Bestimmung XX.** Fünf Jahre, nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten ist,  
sollen die Ein- und Ausfuhrzölle einer Revision unterworfen werden, falls  
die Preußische oder die Japanische Regierung solches wünscht. Sollte aber,

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan

vor Ablauf dieses Zeitraums, die Japanische Regierung mit der Regierung einer anderen Nation zu einer solchen Revision schreiten, so wird die Preussische Regierung, auf Wunsch der Japanischen, daran Theil nehmen.

**Graf zu Eulenburg.**

**Muragaki Uwadsji no Kami.**

**Takemoto Usufio no Kami.**

**Kurokawa Satsju.**

---

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1864. Enthält die Gesetze, Verordnungen etc. vom 11. Januar bis zum 29. Dezember 1864., nebst einigen Verordnungen etc. aus den Jahren 1861., 1862. und 1863. Nr. 1. bis incl. 49 (Von Nr. 5803. bis Nr. 5990.) Nr. 30. (Nr. 5915.) S. 461-483

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (K. v. Decker).

---

Gesetzt aus der 12pt Kabinett-Frakture